

Reform des Transparenzregisters Erhebliche Ausweitung der Mitteilungspflichten

Das Transparenzregister wurde bekanntlich durch das Vierte Gesetz zur Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie 2017 – GwG - eingeführt, das auf der Vierten EU-Geldwäsche Richtlinie basiert.

Wie bekannt muss derjenige, der mehr als 25% der Anteile oder Stimmrechte an einer Gesellschaft hält - der wirtschaftlich Berechtigte - eine Meldung der Beteiligung an das Register vornehmen. Es geht um die Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen.

Ohne die bisherigen Erfahrungen mit dem Gesetz abzuwarten wurde nun das Fünfte Geldwäschege-
setzt 2019 erlassen, dem die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie, die am 09.07.2018 in Kraft getreten ist,
zugrunde liegt. Das Gesetz ist am 01.01.2020 in Kraft getreten ist.

Die Neuregelungen sehen eine nochmals erhebliche Erweiterung der Transparenz vor und enthalten
auch einen umfangreichen Bußgeldkatalog, dessen Studium allein einen nicht unerheblichen Zeitauf-
wand erfordert, § 56 (Geldwäschegesetz) GwG,

(Ordnungswidrigkeit gem. § 56 Ziffer 1 Nr. 1-74, bis zu 150.000,00 € bei Vorsatz und bis zu 100.000,00
€ im Übrigen,

Bei einem schwerwiegenden und systematischen Verstoß können auch Strafen bis zu einer Million
Euro oder dem zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Vorteils ausgesprochen werden.

Als wäre dies nicht genug so hat man mit § 57 GwG auch noch einen öffentlichen „Pranger“ geschaf-
fen. Auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleis-
tungen, werden diejenigen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, namentlich auf der Internetseite be-
nannt.

Wörtlich sagt der Gesetzestext in § 57 GwG dazu:

In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortli-
chen natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen.

Die in der Richtlinie vorgesehenen Offenlegungspflicht der personenbezogenen Daten des wirtschaftli-
chen Eigentümers ruft datenrechtliche Bedenken hervor, da der Datenschutz mittlerweile alles zu
überlagern scheint. Deswegen ist auch schon ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (
EuGH, Rs. C-37/20 und C-601/20 vom 20.01.22) anhängig, da die Grundrechte der Betroffenen we-
gen des Schutzes der personenbezogenen Daten verletzt sein könnten.

Im Einzelnen:

Es geht dabei stets um die Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften. Wer steht „hinter“ einer Gesellschaft, wer sind die Gesellschafter. Wirtschaftlich Berechtigte sind gem. § 3 GwG vereinfacht gesagt natürliche Personen, die mehr als 25% der Kapitalanteile halten oder mehr als 25% der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Die Neuregelungen im GwG 2019 sehen vor :

- Die Verpflichtung zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer trifft künftig alle eingetragenen Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen
- Es gibt umfangreiche Neuregelungen zur Ermittlung von Trusts und Treuhandverhältnissen
- Die Transparenzregister aller EU-Staaten sollen miteinander vernetzt werden
- Die Einsicht in das Transparenzregister soll grundsätzlich für jedermann möglich sein

Zu diesem Zweck ist am 01.08.2021 das Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Nutzung von Finanzinformationen (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) in Kraft getreten, das massive praktische Auswirkungen auf nahezu alle Unternehmen in Deutschland hat.

War zuvor das Transparenzregister ein reines Auffangregister, so ist dieses nunmehr zu einem Vollregister geworden. Die bisher geltende Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs.2 GwG wird gestrichen, was für ca. 2 Millionen Gesellschaften zur Folge hat, dass diese Meldungen abgeben müssen, gem. § 19 Abs.1 GwG.

Das heißt, dass nunmehr alle Kapitalgesellschaften, Vereinigungen, Personengesellschaften (u.U. auch Gesellschaften Bürgerlichen Rechts, wenn diese nach dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10.08.2021 in das neue Gesellschaftsregister eingetragen sind, zu einer Mitteilung ans Transparenzregister verpflichtet sind.

Das Transparenzregister ist somit zu einem „Vollregister“ geworden. Mit anderen Worten müssen alle Gesellschaften, auch wenn diese in einem anderen Register eingetragen sind nunmehr auch eine Eintragung im Transparenzregister vornehmen. Bei den natürlichen Personen ist zudem erforderlich, alle Staatsangehörigkeiten anzugeben.

Für die GmbH besteht dafür eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2022

Für Gesellschaften Bürgerlichen Rechts ab dem 01.01.2024

Ausblick:

Die Europäische Kommission hat im Juli 2021 ein weiteres umfangreiches Paket zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung vorgelegt.

Die Regelungen sollen Anfang 2025 in Kraft treten und es muss damit gerechnet werden, dass die Umsetzung auch bei uns zügig erfolgen wird.

Es soll eine neue EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung geschaffen werden, die dann auch die dann aus allen EU-Ländern zusammengeführten Daten auf der Basis der Transparenzrichtlinie verwaltet und verwertet.

Es wird an einer sechsten Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung gearbeitet (Anti-Money Laundry Regulation, AMLR6) sowie an einer Geldtransfer-Verordnung zur Ermöglichung der Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten.

Es ist daher damit zu rechnen, dass der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten erheblich erweitert wird, d.h. man wird mehrstufige Beteiligungsverhältnisse ab 25% der Beteiligung auf jeder Beteiligungsebene meldepflichtig machen (bisher ist nur meldepflichtig, wer 25% Kapitalbeteiligung oder Stimmrechte hat, jetzt wird dies auch auf Beteiligungen ausgeweitet, bei der der wirtschaftlich Berechtigte eine 25% Beteiligung oder Stimmrechte an einer „Holding“ hält und diese dann die Anteile an einer Untergesellschaft, was bis jetzt die Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten verhinderte.)

Zudem wird die Kontrolle einer Gesellschaft auf sonstige Weise eingeführt, die auf andere Kriterien abstellt – Stimmrechtsmehrheit, Recht eines Gesellschafters zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung/Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums. sowie das Recht eines Gesellschafters zur Ausübung von beherrschenden Einfluss aufgrund einer Satzungsbestimmung oder eines Unternehmensvertrages.

Der Katalog ist noch weiter gefasst und geht bis zu Poolvereinbarung oder Verbindungen zu Familienmitgliedern.

Immobilientransaktionen:

Schon jetzt es geltendes Recht, dass der Direkterwerb von Immobilien durch ausländische Rechtseinheiten transparentpflichtig ist, § 20 Abs.1 S.2 GwG. Das wird im Rahmen der Neureglungen dahingehend ausgeweitet, dass künftig auch jeder mittelbare Erwerb von Immobilien durch ausländische Rechtseinheiten transparentpflichtig wird. Erfasst davon sind auch künftige Anteilserwerbe durch ausländische Erwerber sowie Trust mit im Ausland ansässigen Verwaltungen, sofern sie der Höhe nach §1 Abs. 3 Grunderwerbssteuergesetz (GrESTG) entsprechen oder wenn sie iSd. §1 Abs. 3a GrESTG aufgrund eines Rechtsvorganges eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben.

Die Änderungen werden nicht nur einen einmaligen erheblichen Verwaltungsaufwand hervorrufen – der Referentenentwurf geht davon aus, dass anstatt der bislang ca 400.000 Rechtseinheiten künftig ca 2.3 Mio Rechtsträger verpflichtet werden – sondern auch fortlaufende Kosten – man denke dabei nur an Compliance.

Wir empfehlen Ihnen, daher sich rechtzeitig mit den Neuerungen vertraut zu machen und stehen Ihnen bei Bedarf gern zur Verfügung